

Später nach der Vereinigung beider Landschaften hat man dann sich gewehrt denen Unterländer einen eigenen Landweibel zu geben und zu besolden und sollen selbe ihn selber zahlen, wenn sie einen wollen haben und nachher Baduz wöchentlich schicken zur Entgegennahme der Befehle und Anweisungen; so um 1719 herum!

Anhang Nr. 15

Instruction

für Andreas Ott Herrschaftlich bestellten Landweibel der Herrschaft Schellenberg zu sträcklicher und seinem darüber abgelegten Eid gemäß zu befolgender nachgelobung

1. Es solle der Landweibel dem hochfürstl. Oberamt und dessen gebotten gehorsamb, und gewärthig seyn, solche fleißig und getreu vollziehen, und das ihme Unvertraute im geheim bey sich behalten.
2. Die demselben zum einziehen übergebende herrschaftlichen Gelter /: wie die Rahmen haben :/ emsig eintreiben, Sorgfältig verwahren, und an das gehörige Orth getreulich einliefern, Auch
3. alle- und Jedem jnnheimbißh und frembden umb ihrer Forderungen die Land- und Gant-Recht ohne nebenabsicht, und Parteilichkeit auf Sein er-suchen unverlängt führen, und ange-deyhen lassen, daß Sich niemands besonders benachbarte darüber zu beschweren Ursache haben möge; dargegen aber
4. Sich mit dem darauf bestimbten Tag begnügen, und niemand darüber beschwehren, und zwar von dem Vorbitten von dem Kläger 4 Kreuzer, vom Pfänden 4 Kreuzer, vom Schätzen auf Fahrnus 24 Kreuzer, von Einhändigung der Pfandt auf gleiche arth, wie bei dem Schätzen 12 und respective 24 Kreuzer, von Aufkündung einer schuld 24 Kreuzer und nicht mehreres beziehen, beynebens ein genaues aufsehen haben, und auf Sein erfahren, alsobald anzaigen
5. die jenige, So sich aus dem Schellenbergischen außer Lands ver-heürathen, oder Sonst hinausziehen, damit Sowohl der Man-mission, oder Laibs-Entlassung halber gegen die Selbe das ge-bührende beobachtet werden möge; Wie auch